

Kommunalheraldik. Ein Leitfaden nicht nur für Kommunen

von Elke Strang

Inhalt

1. Wappen
2. Flaggen
3. Dienstsiegel
4. Beratung durch das Landesarchiv
5. Weiterführende Literatur
6. Hinweis zu Familienwappen

1. Wappen

1.1 Ursprung der Wappen

Wappen sind farbige, ursprünglich militärische Sichtzeichen. In ihrer Ursprungszeit waren sie dazu bestimmt, den Ritter, also einen durch die Rüstung verhüllten, berittenen Kämpfer, im Bewegungskampf auf weite Distanz (Pfeilschussweite = 300 Schritte) schnell und einwandfrei erkennbar zu machen.

1.2 Entwicklung der Kommunalheraldik in Schleswig-Holstein

Im Mittelalter waren grundsätzlich nur die Städte, die als militärische Verteidigungsplätze oder als Hafenplätze an Nord- oder Ostsee dienten, wappenberechtigt. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden dann durch die Landesherren bei Stadterhebungen an die neuen Städte ebenfalls Wappen verliehen, so z. B. 1617 das Wappen mit der Glücksgöttin Fortuna an die Stadt Glückstadt. Die Beschränkung der Wappenführung auf Städte blieb bis 1918 in Kraft, erst danach wurden auch die anderen

Kommunalkörperschaften (z. B. Ämter und Gemeinden) wappenfähig. Seit diesem Zeitpunkt ist das Landesarchiv bzw. seine Vorgängerinstitution durch Beratung und Begutachtung an der Wappengestaltung beteiligt.



1.3 Heraldische Darstellungsregeln

1.3.1 Heroldsbilder und Figuren

Aus der Funktion der schnellen und einwandfreien Erkennbarkeit ergibt sich, dass Wappen so einfach und so übersichtlich wie möglich gestaltet werden müssen. Sie sollen möglichst nur wenige und einfache Figuren enthalten, wenn sie sich nicht überhaupt mit farbigen Flächen (Heroldsbildern) begnügen. Die Fernwirkung von Heroldsbildern ist unvergleichlich, wie das ebenso schlichte wie beeindruckende Wappen der Gemeinde Trappenkamp zeigt.



Neben den Heroldsbildern stellen Wappen mit nur einer Figur (Bremer Schlüssel, Berliner Bär) die eindrucksvollsten heraldischen Lösungen dar. Hier als Beispiel das einprägsame Wappen des Kreises Stormarn.



1.3.2 Farben

Die Heraldik kennt nur sechs Farben und teilt diese in die Gruppen der Farben und der Metalle ein. Als "Metalle" werden verwendet Gold (= Gelb) und Silber (= Weiß), als "Farben" Rot, Blau, Schwarz und Grün. Die Farben und die Metalle müssen einander stets abwechseln, d. h. eine "farbige" Figur darf nur auf einem "metallinen", eine "metallene" nur auf einem "farbigen" Schildgrund stehen. Auch bei einer Teilung des Wappens muss die eine Fläche in einer Metallfarbe, die andere (angrenzende) in einer Farbe "tingiert" (= gefärbt) werden, so wie es hier im Wappen der Gemeinde Tensfeld zu sehen ist.



1.3.3 Schild

Als Darstellungsrahmen dient der (Wappen-)schild, der als Halbrundschild (oben rechteckig, unten halbkreisförmig) Verwendung finden soll. Die Höhe des Schildes soll die Breite um nicht mehr als 10 % übersteigen, das Verhältnis von Breite zu Höhe also 1:1,1 betragen.

1.4 Wappenbeschreibung

Eine Wappenbeschreibung (Blasonierung) muss bei größtmöglicher Kürze so eindeutig formuliert sein, dass ein heraldischer Zeichner auch ohne bildliche Vorlage befähigt wird, das Wappen aufgrund dieser Beschreibung nachzuzeichnen. Um dies zu erreichen, werden bei der Wappenbeschreibung besondere Fachbegriffe verwendet, die für den heraldisch Ungeübten gelegentlich etwas unverständlich klingen können. In Schleswig-Holstein wird die Blasonierung durch das Landesarchiv formuliert.



Ein Beispiel der komplizierten Fachsprache bietet die Beschreibung des abgebildeten Wappens der Gemeinde Norderstapel: "Unter dreimal eingebogenem goldenem Schildhaupt in grün ein aufrechter, kurzer, oben und unten mit einem Knauf abschließender, in der Mitte sich verdickender goldener Stab, der mit seiner unteren Hälfte einen silbernen Wellenbalken überdeckt."

1.5 Historische Begründung

Die historische Begründung dient dem besseren Verständnis des gewählten Wappenbildes. In ihr erläutert die Kommune, aus welchen Gründen sie gerade dieses Wappenbild gewählt hat und welcher Symbolgehalt den einzelnen Figuren innewohnt.

Die Begründung eines Wappens muss aber nicht immer Bezug auf die Geschichte nehmen, ein Wappen kann genauso gut in der Natur oder in der modernen Technik seine Wurzeln finden. Auch der Ortsname kann bildlich dargestellt werden, es entsteht dann ein so genanntes "redendes" Wappen.

1.5.1 Beispiel für ein "historisch" begründetes Wappen:

Gemeinde Borgwedel, Kreis Schleswig-Flensburg

"Die Gemeinde Borgwedel an der Schlei besteht aus den Gemeindeteilen Borgwedel und Stexwig. Die abgeflachte Spitze symbolisiert sowohl die sich verengende Bucht der Schlei bei Borgwedel und Stexwig als auch den Rumpf eines Wikingerschiffes in Frontalansicht. Die beiden sich über der verstützten Spitze berührenden Flanken bezeichnen die beiden zusammengewachsenen Gemeinden Stexwig und Borgwedel. Die Pfahlreihen verweisen auf die jüngst bei Ausgrabungen in der Bucht von Stexwig entdeckte Wehranlage aus der Wikingerzeit. Die Segel bezeugen die heutige Bedeutung des Ortes als Freizeit- und Erholungsstätte. Die Farben sind die des Landesteils Schleswig."



1.5.2 Beispiel für ein "Natur"-Wappen:

Gemeinde Meggerdorf, Kreis Schleswig-Flensburg

"Der Flusslauf Sorge, im Wappen dargestellt durch das stark bewegte Band, teilt das Gemeindegebiet in ein Naturschutzgebiet und in ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Die Rohrkolben stehen daher für das Naturschutzgebiet, während der Kiebitz für die landwirtschaftlich genutzten Flächen steht, in denen er verstärkt anzutreffen ist."



1.5.3 Beispiel für ein "Industrie"-Wappen:

Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

"Schacht-Audorf ist aus den beiden kleinen Geestdörfern Schacht und Audorf zusammengewachsen. 1900 verlegte die Eisenhütte "Holstein" wegen der günstigen Lage der am damaligen Kaiser-Wilhelm-Kanal in der Nähe der Stadt Rendsburg gelegenen Gemeinde ein Teilwerk nach Schacht-Audorf. Die Gemeinde entwickelte sich rasch durch Ansiedlung weiterer Industriezweige. Den Höhepunkt stellte die Niederlassung der "Krögerwerft" dar, die nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Betrieb von Stralsund nach Schacht-Audorf verlegte. Als Sinnbild dieser Entwicklung hat die Gemeinde einen noch auf der Helling befindlichen Seeschiffsneubau als Hauptfigur ihres Wappens gewählt. Der silberne Untergrund soll die holsteinische Geest, aus der die Gemeinde hervorgegangen ist, symbolisieren. Der blaue Sparren gibt die bei der Vereinigung des Nord-Ostsee-Kanals mit der oberen Eider entstehende Biegung wieder."



1.5.4 Beispiel für ein "redendes" Wappen:

Gemeinde Hasenmoor, Kreis Segeberg

"Seit ca. 1870 bildet Hasenmoor zusammen mit dem heutigen Ortsteil Fuhlenrue eine Gemeinde. Durch seine Lage auf der "Segeberger Heide" mit erheblichem Anteil an Heide- und Moorebenen ausgestattet, bot der Ort seinen Einwohnern bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts neben dem Ackerbau insbesondere gute Möglichkeiten zur Schafhaltung. Weite Flächen wurden erst nach 1900 durch Tiefpflügung als Ackerland und Wiesen gewonnen bzw. mit Tannen aufgeforstet."



Der Wappeninhalt bezieht sich auf den Namen des Ortes, dessen erster Bestandteil durch die Figur des Feldhasen unmittelbar bildlich umgesetzt wird. Die Grasbüschel verdeutlichen die durch den zweiten Namensbestandteil vertretene Naturlandschaft, das Moor. Moorebenen machen noch heute einen beachtlichen Anteil des Gemeindegebietes aus."

1.6 Annahme eigener Wappen durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Annahme eines Wappens ist durch den Runderlass des Innenministeriums vom 8. Juli 2002 geregelt. In diesem Erlass finden sich alle notwendigen Angaben, die hier kurz erläutert werden sollen. Das Landesarchiv ist gerne bereit, die Wappenannahme beratend zu begleiten.

Als erstes werden die Ideen für ein Wappen gesammelt. Ein Wappen soll für viele Generationen ein identitätsstiftendes Hoheitszeichen sein. Daher ist es wichtig, dass das Wappen nicht mit einer Aneinanderreihung von Symbolen, welche die unterschiedlichsten Gruppierungen innerhalb der Kommune vertreten, gestaltet wird. Vielmehr sollten ein oder zwei Symbole gefunden werden, welche die gesamte Kommune repräsentieren können.

Hat man sich in der Kommune auf die eventuellen Inhalte des Wappens verständigt, empfiehlt es sich, eine Grafikerin oder einen Grafiker mit der Gestaltung des Wappens zu beauftragen. Diese können die Wünsche der Kommune professionell und unter Beachtung der heraldischen Dar-

stellungsregeln in verschiedenen Entwürfen umsetzen. Das Landesarchiv hält für Kommunen eine Liste mit ausgebildeten Grafikerinnen und Grafikern bereit, die z. T. langjährige Erfahrung mit den Erfordernissen der Wappengestaltung haben. Das Landesarchiv benennt diese Fachleute nur, mit der Führung in der Liste ist keine Empfehlung verbunden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hat die Kommune sich für einen Wappenentwurf entschieden, so wird dieser zusammen mit einer historischen Begründung, welche den Inhalt des Wappens erläutert, beim Landesarchiv eingereicht. Das Landesarchiv prüft den Entwurf auf die Einhaltung der heraldischen Darstellungsregeln und auf die Nachvollziehbarkeit der historischen Begründung. Ganz wichtig ist der Abgleich mit bereits genehmigten Wappen der anderen Kommunen in Schleswig-Holstein. Ein Wappen muss unverkennbar sofort eine Gemeinde identifizieren und sollte nicht mit anderen Wappen verwechselt werden können. Hat das Landesarchiv all dieses positiv bewerten können, fertigt es das Schlussgutachten mit der amtlichen Wappenbeschreibung an.

Die Kommunen, die der Kommunalaufsicht der Landrätin oder des Landrates unterstehen, übersenden dann

- den beglaubigten Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Amtsausschusses über die Annahme eines eigenen Wappens,
- die Zeichnungen für das Wappen (Näheres siehe Runderlass) sowie für das Dienstsiegel,
- die Beschreibung des Wappens sowie die historische Begründung und
- das Schlussgutachten des Landesarchivs

über die Ämter bzw. Kreise dem Innenministerium zur Kenntnisnahme.

Die Kreise und Städte, die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterstehen, senden die Unterlagen unmittelbar dem Innenministerium zu.

1.7 Überarbeitung von Wappen

In Schleswig-Holstein ist der Wortlaut der amtlichen Wappenbeschreibung maßgeblich für die Gestaltung des Wappens, nicht etwa das farbige Wappenmuster. Dies verfolgt den Zweck, das Wappen über die Generationen lebensfähig zu halten, indem eine Kommune jederzeit die Gelegenheit hat, das Wappen in den Vorstellungen ihrer Zeit und im Rahmen der Beschreibung zu gestalten. Die Wappenbeschreibungen werden bewusst so formuliert, dass Raum für gestalterische Interpretationen bleibt, z. B. in der Gestaltung eines Laubbaumes. Natürlich müssen dabei die heraldischen Darstellungsregeln beachtet werden.

Die Überarbeitung eines Wappens braucht nicht vom Innenministerium genehmigt zu werden, die Änderung ist ihm jedoch mit einem farbigen Muster mitzuteilen.

Um die Rechtsfähigkeit des Dienstsiegels zu wahren, ist es bei einer Wappenüberarbeitung erforderlich, das Dienstsiegel entsprechend der Überarbeitung zu ändern, damit der Abdruck des Siegels mit dem Bild des Wappens übereinstimmt. Der Abdruck des geänderten Dienstsiegels ist gleichfalls dem Innenministerium zu übersenden. Hierdurch wird Rechtssicherheit insoweit geschaffen, als eindeutig erkennbar und nachprüfbar ist, dass es sich um das Siegel einer bestimmten Kommune handelt.

1.8 Wappenänderung

Eine Kommune hat das Recht, ein ihr nicht mehr genehmes Wappen aufzugeben und ein neues Wappen zu führen. Die Entscheidung, ein Wappen durch ein anderes zu ersetzen, sollte jedoch wohlüberlegt und mit guten Gründen durchgeführt werden, da in der Regel das bereits geführte Wappen für die Bevölkerung der Kommune einen hohen Identitätswert hat. Es empfiehlt sich, vor Änderung des Wappens eine Stellungnahme des Landesarchivs einzuholen.

Das Verfahren bei einer Wappenänderung ist das gleiche wie bei der Annahme eines neuen Wappens, die Gründe für die Aufgabe des alten Wappens sollten allerdings zusammen mit der historischen Begründung für das neue Wappen ebenfalls beim Landesarchiv für die Schlussbeurteilung mit eingereicht werden.

Nach der offiziellen Wappenänderung darf das alte Wappen nicht mehr geführt werden. Auch Dienstsiegel und Flaggen müssen nun das neue Wappen zeigen.

2. Flaggen

Die Annahme einer eigenen Flagge durch Gemeinden und Gemeindeverbände ist im Runderlass des Innenministeriums vom 8. Juli 2002 geregelt.

2.1 Was ist eine Flagge?

Ihrer Bestimmung nach ist die Flagge nur das Wappen in anderer Gestalt (Wappenflagge). Bei den Überlegungen zur Gestaltung einer Flagge ist von dem Grundsatz auszugehen, dass sich eine Flagge einer Kommune möglichst eng an ihr Wappen anlehnen soll.

2.2 Unterschied zwischen einer Flagge und einer Fahne

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird zwischen einer Flagge und einer Fahne kaum unterschieden. Ursprünglich dienten Fahnen als militärische Feldzeichen, unter denen sich die Truppen sammelten. Flaggen dagegen wurden von den Seestädten zur Kennzeichnung ihrer Schiffe benutzt.

In der heutigen Kommunalheraldik handelt es sich bei einer Flagge um das Hoheitszeichen einer Gebietskörperschaft, also um ein Wappen auf Flaggentuch. Flaggen unterliegen den heraldischen Darstellungsregeln und werden außer von Kauffahrtei- und sonstigen Seeschiffen ausschließlich von wappenfähigen Körperschaften (Ländern, Kommunen, Universitäten, Zweckverbänden usw.) geführt.

Die Führung der Flagge ist an das Einverständnis der jeweiligen Gebietskörperschaft gebunden, da diese über die Verwendung ihres Hoheitszeichens zu bestimmen haben. Bei ihnen nicht genehmer kommerzieller oder politischer Nutzung - wie z. B. der Mitführung der Flagge bei einer Demonstration - können sie Klage wegen Missbrauchs erheben.

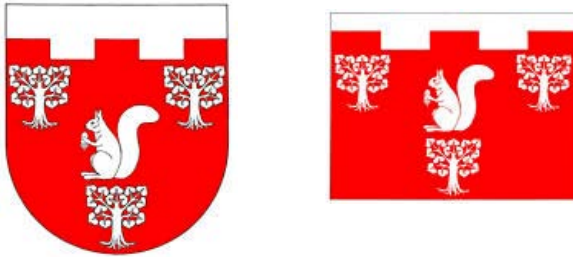
Fahnen können von beliebigen Personen, Vereinen oder zu Werbezwecken entworfen und verwendet werden. Es handelt sich bei ihnen nicht um Hoheitszeichen. Ihre Benutzung ist nicht an ein Wappen gebunden, sie sind in der Gestaltung frei und nicht den heraldischen Darstellungsregeln unterworfen.

Im "Handbuch der Heraldik - Wappenfibel" sowie in "Flaggenzyklopädie: Nationalflaggen, Banner, Standarten" (siehe Literaturliste unten) finden sich weitere interessante Informationen und weiterführende Literatur zu Flaggen.

2.3 Gestaltung von Flaggen

Bei einer Wappenflagge im engeren Sinn tritt das Flaggentuch an die Stelle des Wappenschildes. Die Figuren befinden sich also frei, d. h. ohne Rahmung durch den Schild, auf dem Flaggentuch. Die folgenden Abbildungen I-VI zeigen verschiedene Varianten von echten Wappenflaggen.

I. Die Flagge der Gemeinde Emkendorf zeigt beispielhaft, dass die Fernwirkung solch einer echten Wappenflagge unübertroffen ist.

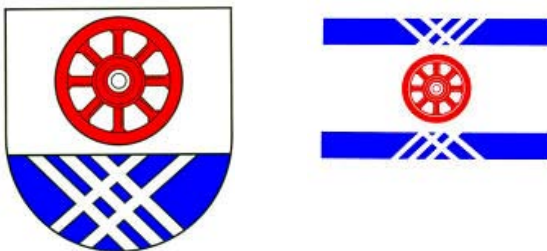


Eine echte Wappenflagge ist im Hinblick auf die bestehenden Proportionsunterschiede zwischen der lang-rechteckigen Flagge und dem "quadratischen" Schild sowie auf das verhältnismäßig komplizierte Wappenbild vieler Gemeinden allerdings nicht immer ohne Einschränkung zu verwirklichen, das Flaggentuch bedarf vielmehr oft einer zusätzlichen Gliederung. Dabei ergeben sich in der Regel sehr ansprechende Lösungen für eine Gemeindeflagge, wie die folgenden Bildbeispiele II-VI zeigen.

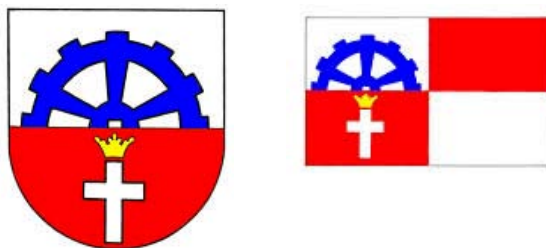
II. Die Flagge der Gemeinde Klein Rönnau ist zusätzlich mit je einem schmalen gelben Streifen oben und unten versehen.



III. Bei der Flagge der Gemeinde Bargtheide wird der Schildfuß des Wappens als oberer und unterer Begrenzungstreifen eingesetzt.



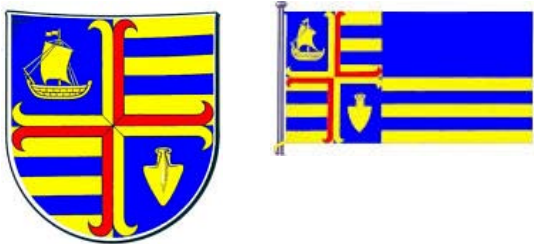
IV. Auf dem Flaggentuch der Gemeinde Bäk wiederholt sich die Wappenschildteilung in verwechselten (= vertauschten) Farben.



V. Bei der Flagge der Gemeinde Heikendorf ist das fliegende Ende von Weiß und Blau neunmal geteilt.



VI. Das fliegende Ende der Flagge der Gemeinde Niebüll wiederholt zwei Wappenfelder, jedoch ohne Figuren.



Möglich - wenn auch als heraldische Lösung nicht so vorteilhaft - ist auch die Einbeziehung des Gemeindegewappens mit Schild in die Flagge (Abbildung VII und VIII). Diese Lösung ist ungünstiger, weil sie die Chance vergibt, den Wappeninhalt möglichst groß und deutlich auf dem Flaggentuch zu zeigen. Flaggen dieses Musters sind allerdings nicht selten und auch in Schleswig-Holstein mehrfach in Gebrauch. Das Landesarchiv würde jedoch stets zur Annahme einer echten Wappenflagge raten, wie sie die Bildbeispiele I-VI repräsentieren.

VII. Gemeinde Kuddewörde bzw. VIII. Gemeinde Brokdorf



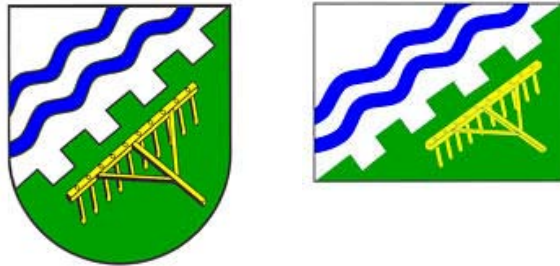
2.4 Heraldische Darstellungsregeln

Insgesamt sind auch bei der Konzeption der Flagge die Form- und Farbregelein der Heraldik anzuwenden. Die Heraldik kennt nur sechs Farben und teilt diese in die Gruppen der Farben und der Metalle ein. Als "Metalle" werden verwendet Gold (= Gelb) und Silber (= Weiß), als "Farben" Rot, Blau, Schwarz und Grün. Die Farben und die Metalle müssen einander stets abwechseln, d. h. eine "farbige" Figur darf nur auf einem "metallinen", eine "metallene" nur auf einem "farbigen" Schildgrund stehen. Bei einer Teilung des Wappens muss die eine Fläche in einer Metallfarbe, die andere (angrenzende) in einer Farbe "tingiert" (= gefärbt) werden.

Am Beispiel der Gemeindeflagge Bargfeld-Stegen kann man die Umsetzung der Farbregelein gut verfolgen. Der aus einem metallenen silbernen und einem farbigen blauen Feld bestehende Schild steht auf einem Flaggentuch, das Metall und Farbe verwechselt (= vertauscht) wiedergibt, sodass das Metallfeld des Schildes auf einem farbigen und das Farbfeld des Schildes auf einem metallenen Hintergrund steht.



Bei der Übertragung des Wappeninhalts auf die Flagge sind bestimmte, auf die Eigenart der Flagge abgestellte Darstellungsprinzipien zu beherzigen. Anders als beim Wappen sind schwarze Figurenrahmungen oder dergleichen hier nicht zugelassen. Strukturierungslinien innerhalb der Figuren werden in einer Flagge durch die Farbe des Flaggentuchs im Hintergrund dargestellt. Felder, Heroldsbilder und Figuren heben sich also nur durch die Farbe voneinander ab. Dieses Prinzip nennt sich "flaggengerechte Tinktur". Am Beispiel von Wappen und Flagge der Gemeinde Wisch lässt sich die flaggengerechte Tinktur deutlich nachvollziehen: Die Umrisslinien von Zinnenschnitt, Wellenbalken und Harke fehlen in der Flagge, die Linien in der Harke sind in der Hintergrundfarbe Grün dargestellt:



Während bei der Wappenbeschreibung das Wappen vom Schildhalter aus beschrieben wird, werden bei der Flaggenbeschreibung die Figuren und die Tuchteilung vom Betrachter aus gesehen. So erklärt sich, dass z. B. eine Schildteilung in der Wappenbeschreibung als "schräglings", in der Flaggenbeschreibung aber als "schrägrechts" bezeichnet wird.

Im Hinblick auf all diese formalen Voraussetzungen dürfte es sich empfehlen, eine Grafikerin oder einen Grafiker mit heraldischer Erfahrung mit der Ausführung der Flaggenzeichnung zu beauftragen.

2.5 Annahme eigener Flaggen durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Flagge kann entweder zusammen mit dem Wappen oder im Anschluss an die Wappengenehmigung angenommen werden. Eine Flaggenannahme ohne eine vorherige oder gleichzeitige Wappenannahme ist nicht möglich.

Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Wappenannahme und ebenfalls im Runderlass des Innenministeriums vom 8. Juli 2002 geregelt. Lediglich die historische Begründung ist bei der Annahme nicht nötig, da diese bereits bei der Wappenannahme eingereicht wurde.

3. Dienstsiegel

Die Kommunen mit eigenem Wappen führen dieses auch im Dienstsiegel. Bei der äußeren Gestaltung sind einige Besonderheiten zu beachten: Die Dienstsiegel sind rund mit einem Durchmesser von 35 mm. Für Urkunden und Bescheinigungen werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 20 mm verwendet. Damit das Wappen bei dieser Verkleinerung einwandfrei zu erkennen ist, wird nur das Liniengerüst des Wappeninhalts, also die Figurenkonturen, übertragen. Die in der Heraldik üblichen Schraffuren für Farben bei Schwarz-Weiß-Abbildungen werden nicht angewendet, da die einwandfreie Erkennbarkeit des Siegels wegen der Wahrung seiner Rechtsfähigkeit Vorrang vor den heraldischen Darstellungsregeln hat.

Form und Inhalt der Beschriftung des Dienstsiegels können am besten dem ansonsten nicht mehr gültigen Hoheitszeichenerlass vom 15. April 1999 (Gl.Nr. 1130.7) entnommen werden.

4. Beratung durch das Landesarchiv

Die Grundlage für unsere Beratungs- und Begutachtungsaufgabe ist der Runderlass des Innenministeriums vom 8. Juli 2002. Die Beratung dient insbesondere der Motivfindung und der Erläuterung der heraldischen Darstellungsregeln.

Die Begutachtung eines Entwurfs setzt eine farbige Zeichnung mit allen gestalterischen Einzelheiten voraus. Sie hat die Grundsätze der Heraldik zu beachten; ihr muss eine Beschreibung und eine historische Begründung des Wappens beigefügt sein. Auf dieser Grundlage fertigt das Landesarchiv das Schlussgutachten mit der amtlichen Wappenbeschreibung an.

Im Interesse einer fachgerechten Wappenlandschaft führt das Landesarchiv eine Beratung und die Schlussbegutachtung kostenlos durch. Für jede weitere gutachterliche Stellungnahme sind wir nach unserer Entgeltordnung vom 1. Oktober 2005 gehalten, je angefangene halbe Stunde 25,- € zu berechnen.

5. Weiterführende Literatur

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Handbuch der Heraldik. Wappenfibel, begründet von Adolf Matthias Hildebrandt. Bearb. von Ludwig Biewer. Hrsg. vom Herold, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften. 19. erweiterte Auflage. Neustadt a. d. Aisch 1998.
- Die Wappen der Kreise, Ämter, Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein. Bearb. von Martin Reißmann. Husum 1997. (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs Band 49)
- Reißmann, Martin: Wappenkunde. In: Heimatforschung in Schleswig-Holstein. Handbuch für Chronisten, Regionalforscher und Historiker. Hrsg. von Ute Neuhaus-Schröder. Husum 2001, S. 239-245.
- Reißmann, Martin: Exkurs: Gestaltung von Gemeindewappen. In: Heimatforschung in Schleswig-Holstein. Handbuch für Chronisten, Regionalforscher und Historiker. Hrsg. von Ute Neuhaus-Schröder. Husum 2001, S. 246-248, mit weiterführender Literatur.
 - Walter, Leonhard: Das große Buch der Wappenkunst. Entwicklung, Elemente, Bildmotive, Gestaltung. 2001.
- Znamierowski, Alfred: Flaggen-Enzyklopädie: Nationalflaggen, Banner und Standarten. Bielefeld 2001.

6. Hinweis zu Familienwappen

Das Landesarchiv kann Sie bei der Suche nach Familienwappen nicht unterstützen, da hier keine Unterlagen dazu überliefert sind. Auch bei einem Entwurf eines Familienwappens können wir Ihnen leider nicht helfen. Bitte wenden Sie sich für Informationen z. B. an:

- <http://www.heraldik-wappen.de>
- <http://www.genealogienetz.de/vereine/DAGV/mgl08.html>
- <http://www.genealogienetz.de/vereine/SHFam>

Quelle: <http://www.landesarchiv.schleswig-holstein.de>

Kontakt: landesarchiv@la.landsh.de